Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die **Steuerbegünstigung** von Vereinen wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Wir informieren Sie in diesem Zusammenhang über die Abgabe von **Steuererklärungen**. Darüber hinaus gehen wir der interessanten Frage nach, warum Vereinsmitglieder Anspruch auf Übermittlung einer **Mitgliederliste mit E-Mail-Adressen** haben. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Grundsatz der **Vermögensbindung**.

**In dieser Ausgabe**

* **Steuererklärung:** Finanzämter überprüfen   
  turnusmäßig Steuerbegünstigung von Vereinen 1
* **Sonderfall:** Können Mitglieder   
  dem Vorstand Weisungen erteilen? 2
* **Mitgliederliste:** Herausgabe von E-Mail-  
  Adressen ist mit dem Datenschutz vereinbar 2
* **Corona:** Der vorzeitige Abbruch der Saison 2
* **Betriebsprüfung:** Bei Familienhelfern   
  kann der Stundensatz entscheidend sein 3
* **Zuwendungsrecht:** Nicht jede   
  Rückforderung ist berechtigt 3
* **Abgabenordung:** Wohngemeinnützigkeit   
  bald neuer steuerbegünstigter Zweck? 4
* **Steuertipp:** Vermeiden Sie Verstöße gegen   
  die satzungsmäßige Vermögensbindung! 4

## Steuererklärung

# Finanzämter überprüfen turnusmäßig Steuerbegünstigung von Vereinen

Die Finanzämter prüfen in der Regel **alle drei Jahre**, ob Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben. Dazu müssen die Vereine bei ihrem Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) sowie unter anderem Kopien ihrer Kassen- und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte abgeben.

**Hinweis:** Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum selben Zeitpunkt endet, ist von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht jeder Verein betroffen. Viele werden aber gleichwohl ein Anschreiben des Finanzamts erhalten, das über die Pflicht zur Abgabe der Unterlagen informiert. Darauf hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz (LfSt) hingewiesen. Dessen Hinweise dürften auf andere Bundesländer übertragbar sein.

Steuerlich beratene Vereine profitieren bei der Steuererklärung für 2022 von einer verlängerten Abgabefrist bis zum **31.07.2024**. Vereine, die ihre Steuererklärungen in Eigenregie erstellen, haben nur bis zum 02.10.2023 Zeit. Sie können aber eine Fristverlängerung beantragen, wenn sie diese Frist nicht einhalten können; über diesen Antrag entscheidet dann das Finanzamt.

Die Steuererklärungen sind grundsätzlich **elek­tronisch** zu übermitteln. Steuererklärungsformulare werden nicht mehr versandt.

Laut LfSt kann bei Vereinen, die nur geringe Einnahmen erzielt haben (weniger als 22.000 € steuerpflichtige Einnahmen pro Jahr), eine **vereinfachte Prüfung** erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vordruck „Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 - Anlage)“ vollständig ausgefüllt und zusätzlich zur Körperschaftsteuererklärung (Vordruck „KSt 1“ und „Anlage Gem“) eingereicht wird. In diesem Fall müssen Sie Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zunächst nicht einreichen. Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte usw. müssen Sie jedoch stets abgeben. Auch diese Unterlagen sind via ELSTER an das Finanzamt zu übermitteln.

## Sonderfall

# Können Mitglieder dem Vorstand Weisungen erteilen?

Grundsätzlich können einzelne Vereinsmitglieder keine Ansprüche gegen den Vorstand durchsetzen. Das kann nur die Mitgliederversammlung. In besonderen **Ausnahmefällen** besteht aber die Möglichkeit einer Mitgliederklage. Mit diesem im Vereinsrecht umstrittenen Rechtsinstrument hat sich kürzlich das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) auseinandergesetzt.

Kern des Streits war ein vom Vorstand beabsichtigter Abschluss eines Aufhebungsvertrags mit der Geschäftsführerin des Vereins. Dieser Vertrag sah eine Freistellungsphase unter teilweiser Fortzahlung der Vergütung vor. Einige Mitglieder befürchteten, dass dies unter anderem Probleme mit der Gemeinnützigkeit verursachen könne. Im Rahmen einer einstweiligen Verfügung beantragten sie daher, dem Vorstand den Abschluss des Vertrags zu untersagen. Dies hat das OLG aber abgelehnt. Einzelne Vereinsmitglieder könnten dem Vorstand nicht bestimmte Handlungen auferlegen. Sie könnten allenfalls die Unterlassung und Beseitigung konkreter Satzungsverstöße verlangen, in der Mitgliederversammlung Missstände aufzeigen, die Entlastung verweigern oder bei einer Schädigung des Vereins Schadenersatz verlangen. Verfüge der Verein aber über kein Aufsichtsorgan, das in der Lage oder willens sei, Ansprüche gegenüber dem Verein geltend zu machen, könne auch eine **Mitgliederklage** („actio pro socio“) in Betracht kommen.

**Hinweis:** Der gesellschaftsrechtliche Begriff „actio pro socio“ bezeichnet die gerichtliche Geltendmachung der Gesellschaft zustehender Sozialansprüche durch einen einzelnen Gesellschafter. Ob dies auch im Vereinsrecht möglich ist, ist umstritten.

Das OLG hat die Zulässigkeit einer Mitgliederklage verneint und die Mitglieder auf den regulären vereinsinternen Weg verwiesen. Nach der Vereinssatzung habe die Möglichkeit der Einberufung einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** bestanden, die entsprechende Weisungen gegenüber dem Vorstand hätte erteilen können. Die Kläger hätten nachweisen müssen, dass die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht schneller zum gewünschten Erfolg geführt hätte als die Mitgliederklage mit einer entsprechenden einstweiligen Verfügung.

## Mitgliederliste

# Herausgabe von E-Mail-Adressen ist mit dem Datenschutz vereinbar

Einem Vereinsmitglied steht ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste zu, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält, soweit es ein **berechtigtes Interesse** hat. Darüber hinaus dürfen dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder berechtigten Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. So lässt sich ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) zusammenfassen.

Ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Mitgliederliste sei unter anderem gegeben, wenn eine Kontaktaufnahme mit anderen Vereinsmitgliedern beabsichtigt sei, um eine **Opposition** gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung **zu organisieren**. Das Vereinsmitglied könne in dem Fall nicht auf ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verwiesen werden; es sei auch nicht auf die Auskunftserteilung an einen Treuhänder beschränkt.

Ein Vereinsbeitritt begründe die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation (auch per E-Mail) bereit zu sein. Eine erhebliche **Belästigung** gehe damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen könne. Zudem sei die Übermittlung von Mitgliederlisten mit dem Datenschutz vereinbar.

## Corona

# Der vorzeitige Abbruch der Saison

Bei Profifußballern sind **Vertragsklauseln** gängig, nach denen sich der für eine Spielzeit befristete Arbeitsvertrag um eine weitere Spielzeit verlängert, wenn der Vertragsspieler auf eine bestimmte (Mindest-)Anzahl von Spieleinsätzen kommt. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in diesem Zusammenhang mit einem pandemiebedingten Saisonabbruch befasst.

Der Kläger hatte im August 2019 einen befristeten Arbeitsvertrag als Profifußballer und Vertragsspieler mit einem Verein abgeschlossen, dessen erste Mannschaft in der Regionalliga Süd­west spielte. Der Vertrag galt für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 30.06.2020 und sollte sich um eine weitere Spielzeit verlängern, wenn der Kläger auf mindestens 15 Einsätze (von mindestens 45 Minuten) kommt. Bis zum 15.02.2020 absolvierte er zwölf Einsätze, wurde danach jedoch aus sportlichen Gründen vom neuen Trainerteam nicht mehr eingesetzt.

Im Hinblick darauf, dass pandemiebedingt ab März 2020 kein Spielbetrieb mehr stattfand und am 26.05.2020 die Saison vorzeitig beendet wurde, machte der Spieler geltend, dass sein **Vertrag** sich um eine Spielzeit - also bis zum 30.06.2021 - **verlängert** habe. Die entsprechend vereinbarte Bedingung hierfür sei angesichts des ungeplanten Saisonabbruchs bereits aufgrund seiner zwölf Spieleinsätze eingetreten. Die Argumentation des Spielers: Hätten er und der Verein das pandemiebedingte vorzeitige Ende der Spielzeit vorhergesehen, hätten sie eine an die tatsächliche Zahl von Spieltagen angepasste (also verringerte) Mindest­einsatzzahl oder auch nur eine Mindesteinsatzquote vereinbart.

Sowohl in den Vorinstanzen als auch vor dem BAG hatte der Spieler keinen Erfolg. Die Parteien hatten die Vertragsverlängerung an eine - vom Kläger nicht erreichte - absolute **Mindesteinsatzzahl** gebunden. Diese ist im Hinblick auf den unvorhersehbaren pandemiebedingten Saisonabbruch weder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu korrigieren noch hat der Kläger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung der Verlängerungsvereinbarung aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage.

## Betriebsprüfung

# Bei Familienhelfern kann der Stundensatz entscheidend sein

Wenn es in Familien zu Problemen kommt, können unterstützend Familienhelfer zum Einsatz kommen, die eine Vergütung erhalten. Hierbei sollten Sie immer die Frage der **Sozialversicherungspflicht** klären. Eine hilfreiche Entscheidung hat nun das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) getroffen.

Im Urteilsfall hatte ein Träger der Jugendhilfe Familienhelfer beauftragt. Die Beauftragung erfolgte derart, dass das Jugendamt jeweils den Unterstützungsbedarf ermittelte und die Helfer daraufhin in den Familien eingesetzt wurden. Ihre Tätigkeit wurde mit **48 €/Stunde** vergütet.

Das LSG hat die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung vorlag, verneint. Eine Beschäftigung setze voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sei. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb sei dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert sei und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden **Weisungsrecht** unterliege. Eine selbständige Tätigkeit kennzeichneten demgegenüber vornehmlich das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Laut LSG war unter anderem entscheidend, dass der Träger mit den Helfern **keine Rahmenvereinbarungen** geschlossen hatte, die diese vorab zur Übernahme einzelner Beistandschaften verpflichtet hätten. Eine entsprechende Verpflichtung wurde nur im Einzelfall begründet. Zudem sei die rechtliche Struktur der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen gewesen, die die Gesamtverantwortung für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung dem Träger der Jugendhilfe zuweise. Auch seien den Familienhelfern keine konkreten Weisungen erteilt worden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Berichten sei auch im Rahmen selbständiger Dienstleistungen üblich.

Schließlich habe auch die Höhe des **Stundensatzes** der Familienhelfer für eine selbständige Tätigkeit gesprochen. Liege das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und lasse es dadurch Eigenvorsorge zu, sei dies ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit.

## Zuwendungsrecht

# Nicht jede Rückforderung ist berechtigt

Unter welchen Voraussetzungen Vereinen Zuschüsse gewährt werden, ist zumeist in **Richtlinien** geregelt. Verstöße gegen solche Richtlinien haben zur Folge, dass Bescheide aufgehoben und die Zuschüsse zurückgefordert werden können. Dass Sie nicht jede Rückforderung widerspruchslos hinnehmen sollten, zeigt ein Urteil des Verwaltungsgerichts München (VG).

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der schwerpunktmäßig Turn- und Tanzsportaktivitäten für Kinder und Jugendliche anbietet. Er hatte über Jahre Zuschüsse von der Gemeinde erhalten. Nach einer Anhörung und dem Hinweis, es habe sich seit seiner Gründung nie um einen (gemeinnützigen) Verein, sondern um ein privates Unternehmen gehandelt, hob die Gemeinde die Bescheide auf und verlangte knapp 30.000 € zurück. Ein **schützenswertes Vertrauen** bestehe nicht, weil der Verein die Bewilligungen jeweils durch

unrichtige Angaben bei der Antragstellung und arglistige Täuschung erwirkt habe. Denn er habe bei der Antragstellung fälschlich angegeben, es handele sich bei ihm um einen zuschussfähigen Verein im Sinne der Richtlinie.

Die Klage war erfolgreich. Laut VG darf ein Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf dessen Bestand vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das **Vertrauen** sei in der Regel **schutzwürdig**, wenn der Begünstigte die erhaltenen Leistungen verbraucht habe.

Nach Ansicht des VG verfolgte der Verein stets einen gemeinnützigen Zweck. Ausweislich der Zuschussrichtlinien sei es zunächst nur auf die **materielle Gemeinnützigkeit** angekommen. Eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts sei nicht verlangt worden. Daher war für die Frage der Förderfähigkeit nicht entscheidend, ob die später durchgeführte Satzungsänderung mit dem Ziel, die steuerliche Freistellung zu erreichen, wirksam war. Da der Verein weder falsche Angaben gemacht noch getäuscht hatte, hat das VG den Rückforderungsbescheid aufgehoben.

## Abgabenordnung

# Wohngemeinnützigkeit bald neuer steuerbegünstigter Zweck?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, eine neue Wohngemeinnützigkeit mit **steuerlicher Förderung** und Investitionszulagen einzuführen. Damit soll die Struktur der etablierten Wohnungswirtschaft ergänzt werden, ohne diese zu benachteiligen. Ziel ist es, weitere Potentiale zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von bezahlbarem Wohnraum zu aktivieren.

Die Bundesregierung hat dazu kürzlich ein Eckpunktepapier vorgelegt, das drei Umsetzungsoptionen enthält. Neben Steuererleichterungen, Zulagen und leistungsbezogenen Ansätzen wird auch eine Lösung ohne Zulagen innerhalb der Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung (AO) vorgeschlagen. Die steuerbegünstigten Zwecke würden bei dieser **„AO-Lösung“** um einen speziellen „wohngemeinnützigen“ Zweck erweitert.

**Hinweis:** Da dem Vorhaben zurzeit eine Finanzierungsgrundlage fehlt, ist bis zu einem Beschluss des Deutschen Bundestags zum Haushalt 2024 gegen Ende des Jahres völlig offen, ob und wie ein entsprechendes Förderprogramm umgesetzt wird.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

## Steuertipp

# Vermeiden Sie Verstöße gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung!

Der **Grundsatz** der Vermögensbindung soll verhindern, dass ein Verein aufgrund der steuerbegünstigten Tätigkeit erworbenes Vermögen für nichtsteuerbegünstigte Zwecke verwendet. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) hat entschieden, dass ein Wegfall der Vermögensbindung für einen begrenzten Zeitraum zur rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt.

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die das öffentliche Gesundheitswesen fördert. Bei einer Neufassung der Satzung war versäumt worden, eine Klausel zu der Frage aufzunehmen, was mit dem Vermögen passieren soll, wenn die gGmbH sich auflöst oder der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.

Das Finanzamt betrachtete die **Satzung** aufgrund der fehlenden Vermögensbindungsklausel als **nicht ausreichend** und erkannte der gGmbH die Gemeinnützigkeit ab. Weder das Finanzamt noch das FG ließen das Argument der gGmbH gelten, dass keine schädliche Mittelverwendung erfolgt sei. Der Gesetzgeber habe diese drastische Folge vorgesehen, weil bei einer nachträglichen Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung regelmäßig bereits steuerbegünstigt gebildetes Vermögen entstanden sei. Würde die Steuerbegünstigung der Körperschaft nur mit Wirkung für die Zukunft entfallen, könnte dieses Vermögen ohne weiteres für nichtsteuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Grundsatz der Vermögensbindung liefe dann leer. Daher fingiere das Gesetz das Fehlen der satzungsmäßigen Vermögensbindung „von Anfang an“. Das sei gewissermaßen der „Preis“ für die freie Verwendung steuerbegünstigt gebildeten Vermögens.

**Hinweis:** Der Wegfall des bisherigen Zwecks als Voraussetzung des Vermögensanfalls war in der Satzung überhaupt nicht erwähnt. Deshalb hielt das FG in diesem Fall eine Auslegung der Satzung nicht für möglich.

Nutzen Sie vor jeder Änderung bzw. Aufhebung und Neufassung der Satzung unser Beratungsangebot zum Grundsatz der Vermögensbindung, um keine rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu riskieren!

Mit freundlichen Grüßen